

**Protokoll der Vorstandssitzung am 09.09.2019, 20.00 Uhr,  
Klubhaus "Zur Eiche" (TVE-Tennisanlage), 53604 Bad Honnef**

- Anwesend:** Marie-José Püllen, Olaf Beddies, Stephan Elster, Stephan Theiß, Marion Joksch, Norbert Grünenwald (Stadtverwaltung), Robert Heil (Protokoll)
- Entschuldigt:** Jörg Franz
- Gäste:** Helmut Schlegel (SFA), Marita Weinberg (TVE); Vera Wattenbach (TVE), Thomas Niehaus (TC Rot-Weiß), Richard Neuhoff (WSVH)
- Sitzungsende:** 21:20 Uhr

**Tagesordnung**

- TOP 1** Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.08.2019
- TOP 2** Berichte: "Helferfest" des svb am 06.09.2019
- TOP 3** Antrag des TC Rot-Weiß auf Aufnahme in den svb
- TOP 4** Konzept des TVE zum Programm "Sportplatz Kommune"
- TOP 5** Beschlussfassung zur Ausschüttung von Fahrtkostenzuschüssen
- TOP 6** Programm "Moderne Sportstätte 2022"
- TOP 7** Neuwahl des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung 2020
- TOP 8** Termine
- TOP 9** Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 10** Spende Wally Feiden
- TOP 11** Verschiedenes

**TOP 1            Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.08.2019**

Das Protokoll der Sitzung vom 19.08.2019 wird einstimmig genehmigt.

**TOP 2            Bericht:            "Helferfest" des svb am 06.09.2019**

Um sich bei den vielen Helferinnen und Helfern, die den Vorstand des svb bei der Vorbereitung und Durchführung des Inklusiven Sportfestes 2018 "handfest" zu bedanken, hat der svb am 22.08.2019 zu einem Helferfest für den vergangenen Freitag (06.09.) schriftlich eingeladen. Dank der großzügigen finanziellen Unterstützung der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt NRW, Andrea Milz, konnte der svb den zahlreich erschienenen Helfer/innen einen gemütlichen Abend mit Speis` und Trank auf dem Gelände der Theodor-Weinz-Schule (vielen Dank an dieser Stelle an Frau Rita Bachmann) ermöglichen.

**TOP 3            Antrag des TC Rot-Weiß auf Aufnahme in den svb**

Mit E-Mail vom 04.09.2019 stellt der TC Rot-Weiß unter Beifügung des aktuellen Freistellungsbescheides und somit des Nachweises der Gemeinnützigkeit den Antrag auf Aufnahme in den svb.

Robert schlägt dem Vorstand die Beschlussfassung zur sofortigen Aufnahme des TC Rot-Weiß in den svb vor.

Der Vorstand freut sich über den Antrag, folgt sodann einstimmig Roberts Vorschlag und begrüßt Thomas Niehaus als Vertreter des TC als neues Mitglied.

**TOP 4            Konzept des TVE zum Programm "Sportplatz Kommune"**

Marita stellt noch einmal das Konzept des TVE zum Programm "Sportplatz Kommune", das der svb mit Mail vom 29.08.2019 bereits an die Mitgliedsvereine versandt hat, vor. Mittlerweile hat der avisierte "Kümmerer" seine Arbeit beim TVE aufgenommen und es konnten schon einige Kindergärten zur Mitarbeit und Beteiligung am Programm gewonnen werden. Aus dem Kreise der Mitgliedsvereine hat bislang nur der WSVH seine Beteiligung zugesagt.

Um das Programm mit Leben zu erfüllen und eine Förderung der Landesregierung und des LSB zu erhalten, appelliert der svb an seine Mitgliedsvereine, sich **zu beteiligen**. Hierzu reicht zunächst eine formlose Absichtserklärung an den TVE und den svb, mit welchem Angebot sich der Verein beteiligen möchte.

**Die Antragsfrist zur Teilnahme am Programm endet am 02.10.2019**, daher ist es erforderlich, dass **bis spätestens 18.09.2019 die verbindlichen Beteiligungszusagen beim TVE und dem svb vorliegen**.

Die für die Teilnahme am Programm erforderliche Beteiligung der Stadt und des svb ist sichergestellt.

Der svb unterstützt das Konzept des TVE und bittet die Stadt um entsprechende Antragstellung.

#### **TOP 5      **Beschlussfassung zur Ausschüttung von Fahrtkostenzuschüssen****

Fristgerecht wurden 3 Anträge auf Fahrtkostenzuschuss für Jugendmannschaften gestellt (WSVH, TTF, RTV).

Da laut Richtlinie des svb nur 2 Fahrten je Mannschaft im Antragszeitraum zuschussfähig sind, wurden die Antragssummen auf die jeweils 2 weitesten Fahrten gekürzt. Dennoch übersteigen die verbliebenen Antragssummen bei weitem die zur Verfügung stehende Zuschusssumme von insgesamt 820,19 Euro.

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers die prozentuale Verteilung der Zuschusssumme wie folgt:

WSVH: 29,85%; TTF: 32,19%, RTV: 37,97%).

Die Zuschüsse werden in den kommenden Tagen den antragstellenden Vereinen überwiesen.

#### **TOP 6      **Programm "Moderne Sportstätte 2022"****

Der svb weist noch einmal **eindringlich** auf die Inhalte des Protokolls der August-Sitzung **zu TOP 4, insbesondere aber auf die Antragsfrist 07.10.2019** hin, damit die für die Bad Honnefer Vereine vorgesehene Fördersumme in den kommenden Jahren auch abgerufen werden kann.

Er hofft, dass sich die antragsberechtigten Vereine alsbald mit Anträgen/Anmeldungen an den svb wenden.

Als Anlage 1 liegen dem Protokoll die nunmehr im Ministerialblatt NRW veröffentlichten Förderrichtlinien bei.

#### **TOP 7      **Neuwahl des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung 2020****

Für die im kommenden Jahr anstehenden Vorstandswahlen werden vstl. drei derzeitige Vorstandsmitglieder - aus durchaus nachvollziehbaren persönlichen und beruflichen Gründen - nicht mehr kandidieren. Der svb bittet seine Mitgliedsvereine, unter ihren Mitgliedern Ausschau nach geeigneten Kandidaten für einen Vorstandsposten im svb zu halten. Für Meldungen, insbesondere für den Posten des Finanzwartes, wäre der svb sehr dankbar.

**TOP 8****Termine**

<b>09. bis 15.09.2019</b>	<b>Stadt Bad Honnef;</b> "Woche der Lebensfreude", darin eingeschlossen: "Neubürgerempfang" am 15.09.2019
<b>20.09.2019, 20:00 Uhr</b>	<b>RTV;</b> 1. Saisonspiel der Dragons, DragonsDome / Menzenberger Halle
<b>22.09.2019, 14:00 Uhr</b>	<b>TVE u. Rhein. Turnerbund;</b> Schauwettkampf Turnen, Menzenberger Halle
<b>14.10.2019, 20:00 Uhr</b>	<b>svb;</b> Vorstandssitzung, TVE-Tennisanlage, Klubhaus "Zur Eiche"
<b>10.11.2019, 14:00 Uhr</b>	<b>TVE u. Rheinische Turnerjugend;</b> Miniturnhow 2019, Menzenberger Halle
<b>11.11.2019, 20:00 Uhr</b>	<b>svb;</b> Vorstandssitzung, Schützenhaus der St. Sebastianus-Schützen, Schmelztalstr. 18
<b>31.12.2019</b>	<b>Fristablauf</b> Anmeldung zur Sportlerehrung

**TOP 9****Verschiedenes**

- Marie-José macht auf das Seminar "eManagement im Sportalltag" des KSB aufmerksam, das sich u.a. dem Einsatz von Apps im Vereinsleben widmet. Das -kostenlose- Seminar findet am 19.09.2019, von 18 bis 22 Uhr in der VR Bank Siegburg statt. Anmeldungen telefonisch unter 02241-69060 oder per Mail [kontakt@ksb-rhein-sieg.de](mailto:kontakt@ksb-rhein-sieg.de).
- Der RTV hat einen neuen Vorstand gewählt. Ihm gehören u.a. an: Klaus Beydemüller (1. Vors.), Jens Schmiede (1. stv. Vors.), Franz-Ludwig Solzbacher (Kassenwart).
- Marie-José äußert sich kritisch über die Vorbereitungen zum "Festival der Lebensfreude"; hier insbesondere über die Inhalte des Flyers, die trotz verschiedentlicher Hinweisgabe nicht korrekt gedruckt wurden.

Ebenso bemängelt sie die schlechte Parkraum-Bereitstellung. Die Ausrichter sowie die Besucher werden aufgefordert mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. (Hinweis: sonntags fährt der Linienbus 1x pro Stunde!)

Ferner ist sie verärgert darüber, dass der svb im vergangenen Jahr seitens der Stadt als Auflage für die Genehmigung des Inklusiven Sportfestes zur Vorlage eines Parkraum-Konzeptes aufgefordert wurde, dessen Realisierung mit einem zusätzlichen, erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden war.

Norbert bittet um Verständnis. Schließlich handele es sich um die erste Veranstaltung dieser Art und da liefere halt nicht alles rund. Er geht davon aus, dass es nach

der Veranstaltung zu einer "Manöverkritik" komme, in der alle Punkte angesprochen werden können, mit dem Ziele, bei der nächsten Veranstaltung die jetzigen Kritikpunkte zu vermeiden.

- Marita beschwert sich bei Norbert, dass die Handballer bereits zweimal nicht trainieren konnten, da der RTV die Menzenberger Halle nach Nutzung nicht leerräumt hatte.

Zwei weitere Trainingstermine wurden wegen anderweitiger Hallennutzung gestrichen. Hierdurch entstehen gerade bei den jungen Spielern Probleme mit dem Abholen, bzw. es baut sich Frust auf, weil nicht trainiert werden kann, obwohl die entsprechenden Hallenzeiten zugewiesen sind.

Norbert bietet ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten an.

- Des Weiteren fragt Marita an, ob es nicht Möglichkeiten gibt, die derzeitige Parksituation rund um die Sibi-Halle zumindest für sportliche Veranstaltungen zu verbessern.

Konkret geht es um die von der Budo-Abteilung des TVE geplante "Budo-Gala", die aufgrund der durch die Vermietung der Parkplätze entstandene massive Einschränkung der Parkmöglichkeiten derzeit nicht stattfinden kann.

Marie-José führt aus, dass der svb versucht hat, in dieser Sache juristischen Rat einzuholen, dies aber nicht gefruchtet hat. Sie schlägt nunmehr vor, dass der TVE ein Schreiben an das Ordnungsamt (cc. Schulamt und svb) richtet, in dem um Freigabe z.B. des Schulhofes zu Parkzwecken am Veranstaltungstag der Budo-Gala (vstl. an einem Sonntag) unter Hinweis auf den Traditionscharakter der Veranstaltung gebeten wird.

- Stephan Theiß moniert, dass die Menzenberger Halle am vergangenen Freitag zu den TTF-Zeiten nur über 50% Beleuchtung verfügte und die zusätzliche Anschaltung der restlichen Leuchten nicht funktionierte.

Norbert wird dieses Problem an das Gebäudemanagement weitergeben.

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 8.8.2019 Seite 289 bis 334

23732

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten  
(Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)**

Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des  
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen  
- III 2 - 887 Nr. 1/2019 -

Vom 19. Juli 2019

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und von §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2003 (**MBI. NRW. S. 1254**) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

1.2

Zuwendungszweck ist die Herstellung einer an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Sportstätteninfrastruktur und deren Nutzung für den Sport. Hierzu ist neben der Modernisierung und der energetischen Sanierung, die Herstellung von zeitgemäßen und barrierefreien Sportstätten und Sportanlagen notwendig. Eine intakte und zeitgemäße Sportstätteninfrastruktur fördert die Sportausübung und dient damit insbesondere der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsprävention. Darüber hinaus wird im besonderen Maße bürgerschaftliches Engagement für eine nachhaltige und offene Gesellschaft aktiviert.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Förderaufrufe.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen sowie die begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitaler Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit (-armut) und Maßnahmen zur Vermeidung von

Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport. Der Erwerb von Sportstätten ist von der Förderung ausgeschlossen.

### 3

#### **Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) gemeinnützige, rechtsfähige Sportorganisationen,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

### 4

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

#### 4.1.

gemäß Nummer 3a) die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzeptes nachweisen kann,

#### 4.2

Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der Sportstätte ist oder noch ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen kann.

### 5

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### 5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

#### 5.2

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

#### 5.3

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

## 5.4

### Höhe der Zuwendung

#### 5.4.1

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 a) beträgt die Förderung grundsätzlich:

- a) bei einer Förderhöhe von 10 000 Euro bis 100 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 90 Prozent,
- b) bei einer Förderhöhe von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 85 Prozent und
- c) bei einer Förderhöhe von mehr als 1 000 000 Euro 50 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Förderhöhe bis 100 000 Euro kann die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 6.1.1 nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde eine Förderung von bis zu 100 Prozent bewilligen, wenn der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger die Erfüllung des im Landesinteresse stehenden Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mindestens 10 000 Euro (Mindestförderhöhe) betragen.

#### 5.4.2

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 b) und c) gelten die Regelungen gemäß § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz beziehungsweise der VV/VVG zu § 44 LHO.

## 5.5

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise nach einem Muster der Bewilligungsbehörde zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

## 5.6

### Spenden und Eigenanteil

Spenden, andere Beiträge Dritter und bürgerschaftliches Engagement werden in voller Höhe als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers anerkannt.



## 5.7

### Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 200 bis 749 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen grundsätzlich auch Ausgaben, die aus Gründen

- a) der Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- d) der digitalen Modernisierung und/oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport

notwendig sind.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung abziehbare Vorsteuer.

## 6

### Verfahren

#### 6.1

##### Bewilligungsverfahren

##### 6.1.1

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

##### 6.1.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind an die Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1 zu richten.

##### 6.1.3

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster gemäß Anlage 2 zugrunde zu legen.

#### 6.2

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a) erfolgt

- a) bei Zuwendungen bis 100 000 Euro in Höhe von 80 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- b) bei Zuwendungen von mehr als 100 000 Euro bis 1 000 000 Euro in Höhe von 30 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 50 Prozent auf Antrag bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie
- c) bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro in Höhe von 20 Prozent ohne weitere Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, in Höhe von 60 Prozent bei Nachweis des Baubeginns und in Höhe von 20 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

## 6.3

### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 10.2 der VV beziehungsweise Nr. 10 der VVG zu § 44 LHO als einfacher Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

## 7

### **Sonstige Bestimmungen für Zuwendungen an Sportorganisationen gemäß Nummer 3a)**

### 7.1

#### Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 10 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards erforderlich werden. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

### 7.2

#### Vergaberegeln

Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote anzufragen.

Bei Zuwendungen von mehr als 1 000 000 Euro ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

### 7.3

#### Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist bei Bewilligungen für Baumaßnahmen an Einrichtungen auf nicht im kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken gemäß Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitetester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern.

Bei im Eigentum der von der öffentlichen Hand stehenden Liegenschaften tritt an die Stelle der dinglichen Sicherung die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers, die die dauerhafte Nutzung des Grundstücks für Zwecke des Sports auch für den Fall zusichert, dass die gemeinnützige Sportorganisation gemäß Nummer 3a) als Betreiber ausfallen sollte.

#### 7.4

##### Baufachliche Prüfung

Bei einer Zuwendung von mehr als 1 000 000 Euro ist gemäß Nummer 6 der VV zu § 44 LHO eine baufachliche Prüfung durchzuführen.

#### 7.5

##### Vereinfachtes Verfahren

Bei Zuwendungen bis 100 000 Euro wird ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren durchgeführt, das zusätzliche Erleichterungen für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vorsieht. Zur Umsetzung ist ein eigens für dieses Verfahren vorgesehenen Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 4 vorgesehen.

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) im vereinfachten Verfahren ist ausgeschlossen. Die Einschränkungen gemäß Nummer 7.6 dieser Richtlinie sind deshalb hier unbeachtlich.

#### 7.6

##### Sonstiges

Die Nummern 1.4, 3.1, 5.4, 5.5, 6.1 Satz 2, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P und die NBest-Bau werden ausgeschlossen.

## 8

### Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2019 in Kraft und am 31. Juli 2024 außer Kraft.

**MBI. NRW. 2019 S. 315**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

---